

Vernehmlassung zur Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Sind Sie grundsätzlich mit dem Änderungsentwurf einverstanden?

Antwort	☒ Ja , aus folgenden Gründen: ☐ Nein, aus folgenden Gründen:
Begründung	Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Vorbehalte zu den Punkten 4 und 5 erkennen wir die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Änderungsentwurfs.

Fragen zu den Änderungen

1. **Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu den vorgesehenen Änderungen von § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2ter Prämienverbilligungsgesetz (Gleichbehandlung der Eltern unabhängig vom Zivilstand)?**

Keine Anträge, aber eine **Bemerkung**:

Wir begrüßen diese Anpassungen. Die Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern beseitigt eine bestehende Ungleichbehandlung und erhöht die sozialpolitische Fairness. Der VLG unterstützt diese Anpassung, da sie zu klareren Vollzugsgrundlagen führt und zugleich moderate Einsparungen für Kanton und Gemeinden bewirkt.

2. **Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz zur Verankerung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Anpassung der Prozentwerte zur Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Personen)?**

Keine Anträge, aber eine **Bemerkung**:

Ob die vorgeschlagene Anpassung der Prozentpunkte die vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt, kann aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht beurteilt werden. Grundsätzlich befürworten wir die Anpassung, da sie die einkommensschwächsten Personen entlastet.

3. **Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1bis Prämienverbilligungsgesetz (Einkommensgrenze soll neu mindestens dem 75. Perzentil statt dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind entsprechen)?**

Keine Anträge, aber eine **Bemerkung**:

Der VLG anerkennt, dass die Anhebung der Einkommensgrenze auf das 75. Perzentil eine sinnvolle Anpassung an das neue Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) darstellt und zur sozialen Harmonisierung beiträgt. Zudem kann diese Anpassung indirekt dazu beitragen, die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämientlastung zu erfüllen. Da die Gemeinden die dadurch entstehenden Mehrkosten anteilig mittragen, wäre es wichtig, die konkreten finanziellen Auswirkungen des Mehraufwands von rund CHF 15 Mio. (Gemeindeanteil) im Rahmen der Gesetzesänderung zu klären.

4. **Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Aufhebung von § 7 Absatz 5 Prämienverbilligungsgesetz, womit die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung für einen Anspruch auf Prämienverbilligung wegfallen würde?**

Antrag: Ablehnung

Wir beantragen, diese Änderung nicht zu vollziehen, denn wir erachten diese Aufhebung als nicht sinnvoll. Steuerpflichtige, welche keine Steuererklärung einreichen, verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die kommunalen Steuerämter. Ebenfalls ist die Aussage, dass die Ermessensveranlagung tendenziell höher ausfällt, nicht korrekt. Die Steuerämter sind angehalten, die Ermessensveranlagung möglichst fair zu machen, da der/die Steuerpflichtige mit der Busse der Nichteinreichung bereits bestraft wurde. Ausserdem zeigt sich in der Praxis, dass Vermögenswerte bei der Ermessensveranlagung sehr schwierig zu eruieren sind, v.a. wenn noch nie eine Steuererklärung eingereicht wurde. Daher wird oft von keinen Vermögenswerten ausgegangen, obwohl diese in der Realität aufgrund von Erbschaften oder Schenkungen allenfalls vorhanden wären.

Der IPV-Anspruch ist bislang ein zentraler Anreiz für Steuerpflichtige, eine Steuererklärung einzureichen. Wir halten es weiterhin für zumutbar, dies zu verlangen, da eine erhebliche staatliche Leistung beantragt wird. Dies reduziert zudem den administrativen Aufwand der Steuerämter und fördert die Steuerehrlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Vermögenssituation, was wiederum Einfluss auf die Höhe der IPV hat. Die geplante Anpassung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Bundesvorlage.

5. **Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz (Harmonisierung mit dem [Asyl-]Sozialhilferecht)?**

§ 8 Absatz 3: kein Antrag, keine Bemerkung, also Zustimmung

§ 10 Absatz 1: kein Antrag, Zustimmung mit **Bemerkung**

Die Regelung, wonach bereits der Anspruch und nicht erst der tatsächliche Bezug von Sozialhilfe für die Prämienverbilligung genügt, soll verhindern, dass bestimmte Personengruppen aufgrund finanzieller Belastungen in die wirtschaftliche Sozialhilfe geraten.

Wir gehen davon aus, dass diese Anpassung keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden verursacht. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge beantragen wir, dass dieser Sachverhalt in der späteren Gesetzesbotschaft bestätigt oder gegebenenfalls berichtigt wird.

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

-

Luzern, 26. November 2025